

- Information -



Zurückschneiden von Anpflanzungen

Grundstückseigentümer haben grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass die Bepflanzungen der Grundstücke Verkehrswege nicht einengen und Verkehrszeichen nicht verdecken.

Nach dem Hessischen Straßengesetz sind Anpflanzungen so anzulegen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Hierzu gehört auch das Freischneiden von Verkehrszeichen.

Grundsätzlich sind die Anpflanzungen bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Darüber hinaus sind Anpflanzungen bis zu einer Höhe von 2,50 m über Gehwegen und bis zu einer Höhe von 4,50 m über öffentlichen Straßen zu entfernen.

Nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist es grundsätzlich nicht gestattet, Hecken, lebende Einfriedungen und ähnliches in der Zeit von Ende Februar bis Ende August zurückzuschneiden. In den vorgenannten Fällen gilt diese Regelung allerdings nicht, weil die Verkehrssicherheit nach den gesetzlichen Bestimmungen Vorrang hat.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Verwaltung (Telefon 05631/ 53-0, E-Mail: info@korbach.de) gern zur Verfügung.

Kreis- und Hansestadt Korbach